

Nachfolgende Liefer- und Zahlungsbedingungen der Ernst Zimmer Stahl und Metall GmbH & Co (nachfolgend „Verwender“ genannt) gelten für sämtlichen Geschäftsverkehr mit Kunden oder anderen Abnehmern (nachfolgend „Besteller“ genannt). Sie gelten auch dann, wenn der Besteller auf eigene Geschäftsbedingungen verweist.

§ 1 Lieferung, Lieferfrist

- (1) Angebote des Verwenders sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Verwenders zustande. Er richtet sich ausschließlich nach nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Besteller durch Auftragserteilung auch für zukünftige Verträge anerkennt; dies gilt auch dann, wenn der Verwender entgegenstehenden Bedingungen des Bestellers, der auf die Geltendmachung eigener Geschäftsbedingungen verzichtet, nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Vom Besteller vorgegebene Zeichnungen incl. Toleranzangaben sind für den Verwender verbindlich. Im Falle offensichtlicher Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler in den vom Besteller vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen ist der Verwender verpflichtet, den Besteller hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen. Sind Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler für den Verwender nicht offensichtlich erkennbar, so gehen diese zu Lasten des Bestellers.
- (3) Abweichungen in Quantität und Qualität und spätere Vertragsänderungen sind erst dann vereinbart, wenn sie vom Verwender ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Über- oder Unterschreitungen der Bestellmenge um 10 v.H. sind zulässig.
- (4) Der Lieferumfang wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Verwenders bestimmt. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
- (5) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- (6) Die Lieferfrist ist vom Verwender eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (7) Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen

von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verwenders liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.

- (8) Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht vom Verwender zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden vom Verwender in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.
- (9) Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig.

§ 2 Gefahrübergang,

Annahme der Lieferung

- (1) Mit der Aufgabe der Ware zum Versand geht die Gefahr des zufälligen Untergangs - auch bei Vereinbarung frachtfreier Lieferung - auf den Besteller über. Ist die Ware vom Besteller abzuholen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Bereitstellungsanzeige auf den Besteller über. Der Besteller ist berechtigt, den Lieferung innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Ware oder der Bereitstellungsanzeige zu prüfen.
- (2) Bleibt der Besteller mit der Annahme der Lieferung länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so ist der Verwender nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist. Erklärt der Besteller, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufäl-

ligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Besteller über.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise des Verwenders verstehen sich rein netto frei Versandstelle als Festpreise. Alle Versandkosten, insbesondere Verpackung, Transportkosten und Transportversicherung, sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer gehen zu Lasten des Bestellers.
- (2) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktüblichen Einstandspreise, so ist der Verwender berechtigt, den Preis entsprechend den Kostensteigerungen angemessen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.
- (3) Rechnungen des Verwenders sind umgehend nach Erhalt der Ware zur Zahlung fällig. Zahlungen des Bestellers werden auf die jeweils älteste Rechnung verrechnet. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für den Verwender kosten- und spesenfrei angenommen. Bei Überschreitung der Zahlungsziels ist der Verwender ohne besondere Mahnung berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, mindestens jedoch 7 v.H. p.A. auf den Rechnungsbetrag zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

- (4) Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers gegenüber Forderungen des Verwenders ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit vom Verwender bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Bestellers ist ausgeschlossen.
- (5) Alle Forderungen des Verwenders einschließlich derer, für die der Verwender Wechsel akzeptiert hat oder für die Ratenzahlung vereinbart oder Stundung gewährt ist, werden sofort zur Zahlung fällig, wenn Zahlungsvereinbarungen vom Besteller nicht eingehalten werden oder dem Verwender eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnissen des Bestellers bekannt wird. Der Verwender ist sodann berechtigt, noch nicht bezahlte Ware heraus zu verlangen sowie noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen. Werden Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Besteller nicht erbracht, kann der Verwender vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§ 4 Garantie/Mangelhaftung, gewerbliche Schutzrechte

- (1) Der Verwender steht für industrierübliche Herstellung und Beschaffung sowie Verpackung ein. Er haftet nur für Mängel, die bereits bei der Lieferung bestanden und die auf Lieferungs-, Fabrikations- oder Materialfehlern beruhen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, vom Verwender gelieferte Ware unverzüglich auf ihre Ordnungsmässigkeit zu überprüfen sowie Minder- und Falschliefereien und etwaige Mängel und Beanstandungen innerhalb von 14 Tagen - eingehend - gegenüber dem Verwender schriftlich anzuzeigen. Bei verfristeter Mangelanzeige erlischt der Gewährleistungsanspruch des Bestellers.
- (3) Die Gewährleistung des Verwenders erstreckt sich nach dessen Wahl während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Annahme des Liefergegenstandes auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages ver-

langen. Ein weitergehender Anspruch des Bestellers auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf grober Fahrlässigkeit des Verwenders.

- (4) Soweit nichts anders vereinbart ist, übernimmt der Verwender keine Haftung dafür, daß die von ihm gelieferten Waren frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter sind. Der Besteller ist verpflichtet, ihm unverzüglich Mitteilung zu machen, falls ihm gegenüber derartige Verletzungen gerügt werden. Sind gelieferte Waren nach Anweisungen des Bestellers erstellt worden, so hat der Besteller den Verwender von allen Forderungen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte von Dritten erhoben werden. Etwaige Prozeßkosten sind angemessen zu vorschussen

§ 5 Annullierungskosten

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann der Verwender unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verwender behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren sowie an den aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur Erfüllung aller seiner auch künftigen Forderungen vor. Etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für den Verwender vor, ohne daß diesem hieraus Verpflichtungen erwachsen. Der Besteller wird die im Allein- oder Miteigentum des Verwenders stehenden Waren (Vorbehaltsware) als Verwahrer für diesem mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen.
- (2) Eine Veräußerung von Vorbehaltswaren ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Bestellers gestattet. Andere, Rechte des Verwenders beeinträchtigende Verfügungen sind unzulässig. Die ihm aus der

Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt an den Verwender zur Sicherheit an uns ab. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, auch nach Be- oder Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren, so tritt er hiermit seine Ansprüche auf den Kaufpreis an den Verwender ab, soweit sie dem Wert des Eigentumsanteils des Verwenders an den Vorbehaltswaren entsprechen.

- (3) Zugriffe Dritter oder Ansprüche auf Vorbehaltsware des Verwenders hat der Besteller uns sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten einer Intervention des Verwenders trägt der Besteller.
- (4) Der Besteller willigt ein, dass der Verwender berechtigt ist, Vorbehaltsware jederzeit aus der Verfügungsgewalt des Bestellers zu entfernen, sofern der Verwender seinen Eigentumsvorbehalt geltend macht. Der Verwender ist sodann zur freihändigen Veräußerung von rückläufiger Vorbehaltsware oder deren Versteigerung berechtigt.

§ 7 allgemeine Vorschriften

- (1) Ist eine der vorgenannten Bestimmung unwirksam, so wird sie durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrige Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Die Abtretung von Rechten des Bestellers gegenüber dem Verwender bedürfen der Einwilligung des Verwenders.
- (3) Erfüllungsort sowie Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau. Anwendbar ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN Kaufrechts.
- (4) Erfüllungsort ist - soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde - Freiburg i.Brsg..
- (5) Gerichtsstand für Kaufleute ist Freiburg i.Brsg..
- (6) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.